

Schulinterne Regelungen bezüglich der Hausaufgaben

1. Rechtliche Grundlagen

Hausaufgaben an allgemein bildenden Schulen

RdErl. d. MK v. 16.12.2004 – 33-82 100 (SVBl. 2/2005 S.76) - VORIS 22410 -

Bezug: Erl. „Hausaufgaben an allgemein bildenden Schulen“ v. 27.1.1997 (SVBl. S. 66)

1. Hausaufgaben ergänzen den Unterricht und unterstützen den Lernprozess der Schülerinnen und Schüler. Je nach Altersstufe, Schulform, Fach und Unterrichtskonzeption kann die Hausaufgabenstellung insbesondere auf
 - die Übung, Anwendung und Sicherung im Unterricht erworbener Kenntnisse, Fertigkeiten und fachspezifischer Techniken,
 - die Vorbereitung bestimmter Unterrichtsschritte und -abschnitte oder
 - die Förderung der selbstständigen Auseinandersetzung mit Unterrichtsgegenständen und frei gewählten Themen

ausgerichtet sein.

Art und Umfang von Hausaufgaben im pädagogischen Konzept der Schule gehören zu den wesentlichen Angelegenheiten (§ 34 Abs. 1 NSchG), über die die Gesamtkonferenz zu beschließen hat. Die Verpflichtung der Lehrkräfte, Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts mit den Klassenelternschaften zu erörtern (§ 96 Abs. 4 NSchG), schließt auch die Erörterung der Hausaufgabenpraxis mit den Klassenelternschaften ein.

2. Hausaufgaben müssen aus dem Unterricht erwachsen und in den Unterricht eingebunden sein. Es dürfen nur solche Hausaufgaben gestellt werden, deren selbstständige Erledigung den Schülerinnen und Schülern möglich ist. Für die Vorbereitung und Besprechung von Hausaufgaben ist eine angemessene Zeit im Unterricht vorzusehen. Die Schule würdigt die bei den Hausaufgaben gezeigten Schülerleistungen angemessen und fördert auch auf diese Weise die Motivation der Schülerinnen und Schüler. Hausaufgaben dürfen jedoch nicht mit Zensuren bewertet werden.
3. Bei der Stellung von Hausaufgaben sind das Alter und die Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler sowie die Schülerbeteiligung am Nachmittagsunterricht zu berücksichtigen. Richtwerte für den maximalen Zeitaufwand am Nachmittag sind
 - im Primarbereich: 30 – 45 Minuten (...)

Auch durch Absprachen der Lehrkräfte untereinander sowie die differenzierte Aufgabenstellung wird der Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler Rechnung

getragen. Für die Koordinierung ist die Klassenkonferenz zuständig (§ 35 Abs. 3 Nr.2 NSchG).

4. (...) Es dürfen im Primarbereich vom Freitag und im SekundarbereichI vom Samstag keine Hausaufgaben zum folgenden Montag gestellt werden. Hausaufgabenstellungen über Ferienzeiten sind mit Ausnahme der Aufgabe einer Lektüre für z.B. den Deutsch- oder Fremdsprachenunterricht nicht zulässig.
5. Dieser Erlass tritt zum 1.1.2005 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserlass aufgehoben.

2. Schulinterne Handhabungen

Hausaufgaben erwachsen dem Unterricht und sind in der Regel eigenständige Aufgaben und keine Beendigung der Aufgaben des Schulvormittags. Die Aufgaben werden am Schulvormittag aufgegeben und besprochen. Sie werden deutlich an festen Plätzen im Klassenraum aufgeschrieben sowie im Klassenbuch vermerkt. Die Schülerinnen und Schüler erhalten in angemessenem Rahmen Zeit und Möglichkeit, die Hausaufgaben aufzuschreiben. Hausaufgaben werden immer gewürdigt, dies kann auf unterschiedliche Art und Weise geschehen (z.B. Kontrolle durch die Lehrkraft, Selbstkontrolle, kooperative Vergleichsmethoden).

Es werden regelmäßig Hausaufgaben aufgegeben, außer von Freitag zu Montag.

Der Zeitrahmen (1. - 2. Schuljahr maximal 30 min., 3. - 4. Schuljahr maximal 45 min.) wird durch Absprachen unter den Fachlehrern eingehalten. Weiterhin erfolgen zum Teil differenzierte Aufgabenstellungen je nach Leistungsvermögen der Schülerinnen und Schüler. Um der Elternschaft gegenüber eine möglichst hohe Transparenz über die Handhabung der Hausaufgaben zu gewährleisten, werden diese als Tagesordnungspunkt auf mindestens einem Elternabend pro Jahr besprochen. Weiterhin werden sie in Einzelgesprächen (Elternsprechtag, Elterngespräch) thematisiert. Wir bemühen uns hierbei, die Erziehungsberechtigten bezüglich der Hausaufgaben bestmöglich zu beraten. Stellen wir häufig Mängel in der Bearbeitung oder das Fehlen der Hausaufgaben fest, versuchen wir, die Ursachen dafür in einem solchen Elterngespräch herauszufinden und sie möglichst zu beheben. Fertigt eine Schülerin oder ein Schüler seine Hausaufgaben nicht an, wird er zum Nacharbeiten aufgefordert. Bei wiederholtem Vergessen oder Versäumen der Hausaufgaben gibt es eine schriftliche Benachrichtigung an die Eltern.

November 2010